



Richtlinien

Anlagestrategie

Gültig ab 1. Januar 2020

vom 26.11.2014 (Stand 20.11.2019)

Inhalt

A.	Grundlage	4
B.	Langfrist-Strategie	4
C.	Bandbreiten der Anlagestrategie	5
D.	Strategische Benchmark	5
E.	Aktive taktische Steuerung	6
F.	Änderungen	6
G.	Inkrafttreten	6

A. Grundlage

Als Grundlage für diese Richtlinien dienen Art. 4 Abs. 3, Art. 9 Abs. 4 und Art. 10 Abs. 1 des Anlagereglements.

B. Langfrist-Strategie¹

Anlagekategorien	Anlagestrategie		
	neutral = Benchmark	Bandbreiten ²	
		Min.	Max.
Liquidität	7.0%	1.0%	30.0%
Obligationen	13.0% ³	8.0%	22.0%
Hypotheken	5.5%	2.5%	12.5%
Darlehen	5.0%	2.5%	10.0%
Wandelanleihen	4.5%	1.0%	9.5%
Nominalwerte	35.0%		
Aktien Inland	13.5% ⁴	6.0%	16.0%
Aktien Ausland	19.5% ⁵	12.0%	24.5%
Immobilien Inland	20.0%	15.0%	25.0%
Immobilien Ausland	4.0%	2.0%	9.0%
Alternative Anlagen	8.0%	1.0%	12.0%
- Commodity	3.0%		5.0%
- Insurance Linked Securities	2.0%		5.0%
- Private Equity	2.0%		6.0%
- Senior Secured Loans	1.0%		2.0%
Sachwerte	65.0%		
Total	100.0%		
Total Fremdwährungen	15.0%		25.0%

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss Art. 54 bis 56 und 56a Absätze 1 und 5 sowie 57 Absätze 2 und 3 BVV 2 überschritten, so ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2

¹ Änderung vom 22.11.2017, gültig ab 1.1.2018

² Änderung vom 20.11.2019, gültig ab 1.1.2020

³ Änderung vom 20.11.2019, gültig ab 1.1.2020

⁴ Änderung vom 20.11.2019, gültig ab 1.1.2020

⁵ Änderung vom 20.11.2019, gültig ab 1.1.2020

unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

C. Bandbreiten der Anlagestrategie

- Für jede Anlagekategorie wird, in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie, gemäss der unter Ziffer 2 dargestellten Tabelle eine Bandbreite festgelegt.
- Die unteren und oberen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.
- Die Einhaltung der Bandbreiten wird mindestens quartalsweise überprüft. Abweichungen der Vermögensstruktur von den Bandbreiten werden im Rahmen der Regeln gemäss Ziffer 5 angepasst.

D. Strategische Benchmark^{6/7}

Anlagekategorien	Vergleichsindex (in CHF inkl. Dividenden)
Liquidität	FTSE CHF 1 Monat
Obligationen	Swiss Bond Index AAA – AA TR
Hypotheken	20.0% BKB variable Hypothekarsatz 80.0% Swapsatz CHF 2 Jahre
Darlehen	Swiss Government Bonds 5 Jahre (Nominalzinssatz)
Wandelanleihen	Thomson Reuters Convertible Global Focus TR CHF hedged
Aktien Inland	Swiss Performance Index TR
Aktien Ausland	64.9% MSCI Customized Index Developed Markets ex Switzerland CHF (ESG) 23.1% MSCI Customized Index Developed Markets ex Switzerland hedged (ESG) 12.0% MSCI Customized Index Emerging Markets (ESG)
Immobilien Inland	KGAST Immo-Index (Schweiz)
Immobilien Ausland	Portfoliorendite Immobilien Ausland CHF hedged
Alternative Anlagen	37.5% Gold 25.0% Libor 3M CHF + 2.0%-Punkte 25.0% Portfoliorendite Private Equity CHF hedged 12.5% S&P Global Leveraged Loan Index 70/30 CHF hedged

⁶ Änderung vom 22.11.2017, gültig ab 1.1.2018

⁷ Änderung vom 20.11.2019, gültig ab 1.1.2020

E. Aktive taktische Steuerung

- Es wird eine „aktive“ taktische Steuerung verfolgt. „Aktiv“ bedeutet, dass aufgrund von Marktgeschehnissen bewusst Abweichungen von Strategiewerten eingegangen werden.
- Abweichungen zur Anlagestrategie sind zulässig, sofern die Bandbreiten der Langfrist-Strategie nicht unter-/überschritten werden.
- Wird eine Verletzung dieser Bandbreiten festgestellt, so müssen entsprechende Umlagerungen vorgenommen werden, um die Vermögensstruktur wieder in die Bandbreiten zurückzuführen.
- Die Korrekturen haben, wenn möglich, innerhalb eines Monats zu erfolgen.
- Den speziellen Liquiditätseigenschaften möglicher einzelner Anlagekategorien wie Immobilien, Hypotheken und Darlehen ist dabei angemessen Rechnung zu tragen.

F. Änderungen

Diese Richtlinien können jederzeit vom Verwaltungsrat angepasst werden.

G. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 26.11.2014 vom Verwaltungsrat genehmigt und treten am 01.01.2015 in Kraft.

Der Verwaltungsrat

Basel, 26. November 2014